Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 8. Juni 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
1. Dezember 2021; Pet 2-20-15-8271-001445
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 7. Mai 2026 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 21/5542), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber

Petitionsausschuss

Pet 2-20-15-8271-001445

10407 Berlin

Gesetzliche Krankenversicherung -
Leistungen -

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird für eine optimale Patientenversorgung eine rechtliche Gleichstellung zwischen "klassischer Medizin" und "alternativen Heilmethoden" sowie die Beteiligung von Vertretern der Verbände zu alternativen Heilmethoden im Gemeinsamen Bundesausschuss gefordert.

Nach Ansicht des Petenten soll das Ziel für die Verbesserung der Gesundheit gemäß Definition der Weltgesundheitsorganisation sein, ein körperliches, seelisches und soziales Wohlempfinden zu erreichen. Zu dem könne man gelangen, wenn man selbstbestimmt aus mehreren klassisch-medizinischen und alternativ-medizinischen Methoden, die wertfrei vorgestellt werden, auswählen könne.

Die Vorauswahl, die derzeit für den Patienten in geltenden Standards getroffen werde, decke nicht alle Aspekte ab, die diese Definition von Gesundheit umfasse.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), von denen eine Stellungnahme den Endbescheid beigefügt wird, wie folgt dar:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Leistungen nach dem dritten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V), die ausreichend und zweckmäßig sind, das Maß des Notwendigen nicht überschreiten sowie das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) beachten. Leistungen müssen die Gesundheit der Versicherten erhalten, wiederherstellen oder ihren Gesundheitszustand verbessern. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Dies gilt gleichermaßen für alle Leistungen, die von der GKV übernommen werden (sollen). Behandlungsmethoden der besonderen Therapierichtungen, worunter auch sogenannte alternative Heilmethoden fallen können, sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V ausdrücklich zulässig.

Der Gesetzgeber gibt in den o.g. Vorschriften den Rahmen und die Kriterien vor, denen die Leistungen entsprechen müssen. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsspektrums erfolgt durch die Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung innerhalb des Gesundheitssystems, insbesondere den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bilden gemeinsam den G-BA (siehe www.g-ba.de). Vertretungen der Patienten haben ein Antrags- und Mitberatungsrecht.

Der G-BA regelt in Richtlinien die Einzelheiten für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten (§ 92 Abs. 1 SGB V). Diese Richtlinien berücksichtigen den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Bei seinen Bewertungen ermittelt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin. Der G-BA beschließt insbesondere Richtlinien über die ärztliche Behandlung sowie die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln. Dabei müssen die Richtlinien über die Arznei- und Heilmittel so gestaltet sein, dass

dem Arzt die wirtschaftliche und zweckmäßige Auswahl der Arzneimitteltherapie ermöglicht wird. Die Richtlinien und weitere umfassende Informationen sind im Internetangebot des G-BA abrufbar.

Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Der G-BA setzt sich zusammen aus Vertretern der Vertragsärzteschaft inklusive der Psychotherapeuten, der Vertragszahnärzteschaft, der Krankenhäuser und der Krankenkassen in Deutschland sowie drei unparteiischen Mitgliedern. Um die Interessen von Patienten, chronisch Kranken und Behinderten in diesem Gremium zu stärken, haben deren maßgebliche Organisationen auf Bundesebene ein Mitberatungs- und Antragsrecht im G-BA. Auch persönlich von Krankheit betroffene Versicherte nehmen als themenbezogene Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA teil und können ihre Perspektive einbringen. Diese Form der Patientenbeteiligung hat sich bewährt und wurde stetig weiterentwickelt.

Der Petitionsausschuss sieht mit Blick auf die ausführlichen Erläuterungen des BMG, die aus seiner Sicht nicht zu beanstanden sind, keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, soweit es um die Prüfung gesetzlicher Optionen zur Erweiterung der Zusammensetzung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch um Vertreter alternativer Heilmethoden einschließlich der Frage einer Stimmberechtigung unter klaren Qualitäts- und Legitimationserfordernissen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.